MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

101 (1891)

50 (19.2.1891) 2. Blatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-47227

General-Anzeiger

In der Postliste eingetragen unter Nr. 2388.

Abonnement: 50 Pfg. monatlich, Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate: Die Colonel-Zeile 20 Pfg. Die Reklamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(101. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sechs Mal, Samstags in zwei Ausgaben.

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim. Verantwortlich: für den politischen u. allg. Theil Chef-Redakteur Julius Katz. für den lokalen und prov. Theil: Ernst Müller. für den Inseratentheil: Karl Apfel. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. (Das „Mannheimer Journal" ist Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals.) sämmtlich in Mannheim.

Nr. 50. 2. Blatt. Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. Donnerstag, 19. Januar 1891.

Tagesneuigkeiten.

— **Berlin,** 17. Febr. Ein wüthender Kampf mit einem Polizeilieutenant, welcher am 7. Juli v. Js. in der Frankfurter Straße tobte, fand gestern ein gerichtliches Nachspiel vor dem hiesigen Schöffengericht. An dem gedachten Tage passirte ein Trupp Schützen die Frankfurter Straße, um sich nach dem Schießplatze in Weißensee zu begeben, als der Eishändler Johann Hofmann, welcher mit seinem beladenen Eiswagen dieselbe Straße entlang kam, direct in den Schützenzug hineinfuhr. Natürlich entstand darob allgemeiner Unwille und die Schützen riefen den gerade auf der Bildfläche erscheinenden Polizeilieutenant Kunze zu Hilfe. Der Letztere fiel den Pferden in die Zügel und da der Wagenführer seinen Befehlen absolut nicht nachkam, zog er seinen Degen und hieb damit Hofmann über den Kopf. Der Geschlagene gerieth darüber in die höchste Wuth; er hieb nun nicht blos auf seine Pferde los, sondern mit seiner Peitsche auch wie toll auf den Polizeilieutenant ein und fuhr dann, den Letzteren mit dem Wagen weiter schleifend, kreuz und quer durch die Straße, bis der Beamte am Boden lag. Hofmann hatte sich nun wegen Körperverletzung zu verantworten. Der Polizeilieutenant ist in Folge des Falles 14 Tage dienstunfähig gewesen. Der Staatsanwalt beantragte 1 Monat Gefängniß. — Der Angeklagte gab zu seiner Entschuldigung an, daß er durch den Polizeilieutenant sehr gereizt und namentlich durch den Säbelhieb über den Kopf in die äußerste Wuth versetzt worden sei. Der Vorsitzende fragte darauf den Polizeilieutenant, ob er dem Angeklagten über den Kopf habe schlagen und auch treffen wollen? Der Polizeilieutenant erklärte auf diese Frage: „Hoffentlich wird der Hieb ordentlich gesessen haben." Der Vertheidiger hielt diese Antwort zwar für sehr „schneidig", machte aber hiernach als Milderungsgrund doch geltend, daß der Angeklagte für die körperliche Mißhandlung, welche er dem Polizeilieutenant bereitet, schon seinen Lohn durch den Säbelhieb über den Kopf erhalten habe. Der Gerichtshof schloß sich dieser Auffassung an, indem er auf nur 50 Mark Geldbuße event. 10 Tage Gefängniß erkannte. Der Vorsitzende betonte in dem Erkenntnisse, daß die oben mitgetheilte Antwort des Polizeilieutenants „eine unpassende war und von einem Groll zeuge, welcher mit der Beamtenwürde nicht ganz vereinbar erscheine."

— **Berlin,** 17. Febr. Eine eigenartige Fundunterschlagung, bei der es sich um den Betrag von 10,000 Mark behandelt, beschäftigt seit gestern Abend unsere Kriminalpolizei. Ein Bierfahrer einer am Tempelhofer Felde belegenen Brauerei hatte den Auftrag, gestern eine Summe von 10,000 Mark in einzelnen Tausendmarkscheinen nach einem Bankhause zu bringen und steckte die Scheine in seine Brusttasche. Unterwegs, in der Hagelsbergerstraße, verlor jedoch der Bote das werthvolle Couvert, und ein 8jähriges Mädchen, dessen Eltern in dieser Straße wohnen, fand dasselbe bald darauf. Noch hielt das Kind den werthvollen Fund in der Hand, als plötzlich eine Frau an das Mädchen herantrat, demselben das Couvert abnahm und sich damit schleunigst zu entfernen suchte. Ein Mann, welcher den Vorgang beobachtet hatte, ging der Frau nach, redete heftig und drohend auf dieselbe ein und nun bemerkte das Kind, welches dem Paare gefolgt war, wie die Frau das Couvert öffnete und dem Manne Geldscheine daraus übergab, worauf Beide in verschiedener Richtung sich entfernten. Das Kind machte von dem Vorgange den Eltern und diese der Polizei Mittheilung, welch' letzterer übrigens auch der Verlust von dem Bierfahrer mitgetheilt worden war. Die Recherchen nach den unehrlichen Findern sind sofort eingeleitet worden. Heute Morgen wurden die Reviervorstände telegraphisch angewiesen, bei sämmtlichen Geschäftsleuten und Ladenbesitzern darüber Erkundigungen einzuziehen, ob unbekannte Personen gestern Abend oder im Laufe des heutigen Vormittags bei ihnen „Tausendmarkscheine" gewechselt haben.

— **Dresden,** 17. Febr. Der russische Reiter-Offizier, Leonide de Ennatsky, welcher zur Weihnachtszeit von Samara (25 Meilen entfernt von der sibirischen Grenze) mit einem Diener und 4 Steppenpferden im offenen Wagen abreiste, um binnen 80 Tagen die Reise durch Mitteleuropa (Schlesien, Sachsen, Bayern, Hessen, Baden, Reichslande) nach Paris zurückzulegen, ist gestern mit 3 Pferden hier angelangt. Er hat bis jetzt 52 Tage gebraucht und hofft bestimmt, seine Wette (20,000 Rubel) zu gewinnen. Den bedeutendsten Aufenthalt hatte der Reisende an der russischen Grenze durch seine eigenen Landsleute. Obschon er mit vollkommenen Pässen und Legitimationen versehen war, hielten ihn die Wachen des russischen Grenz-Cordons für einen österreichischen Spion und hielten ihn 2 Tage auf der Grenze zurück, bis die telegraphischen Erörterungen die Haltlosigkeit dieser Vermuthung nachwiesen. Eins seiner Pferde mußte der Reisende bereits in Rußland gegen ein anderes vertauschen, ein anderes dieser Pferde in Schlesien zurücklassen. Wie sehr die Ausdauer der russischen Pferde geschätzt wird — die Pferde unseres Reisenden legen auf guter Straße mit Leichtigkeit täglich 20 Meilen zurück, — geht aus der Mittheilung hervor, daß der Inhaber des Circus Salomonski, der zur Zeit in Odessa weilt, dem Herrn von Ennatsky nach seiner Ankunft in Paris für seine Pferde 35,000 (?) Rubel geboten hat. Der Besitzer ist jedoch auf dieses Geschäft nicht eingegangen.

— **Baden** (bei Wien), 17. Febr. Gestern Nacht wurde der 34jährige „Wasserer" Ludwig Hoch, eine wegen seines urwüchsigen Humors bekannte Stadtfigur, in seiner Wohnung erhängt aufgefunden. Hoch, welcher sich als Pferdewasserer (-Tränker) auf den hiesigen Fiakerständen seit Jahren mühsam fortbrachte, hatte durch den heurigen strengen Winter keinen Verdienst und daher viel mit Nahrungssorgen zu kämpfen. In einem zurückgelassenen Zettel beklagt der arme Wasserer sein trauriges Schicksal mit folgenden Worten: „I bin a armer Wasserer — Der jetzt Nix z'essen hat — Und bis im Sommer g'wassert wird — Bin i dös Leben satt."

Literarisches.

Zehn Jahre in Aequatoria und die Rückkehr mit Emin Pascha. Das unter vorstehendem Titel von Major Gaetano Casati herausgegebene großartige Reisewerk, dessen Erscheinen von der gesammten gebildeten Welt mit fieberhafter Ungeduld und Spannung erwartet wurde, liegt nunmehr vollständig vor. Das prachtvolle Werk umfaßt zwei je ca. 400 Seiten starke Bände und schildert das Leben und die Wirksamkeit Emin Paschas während seines Aufenthalts im Sudan, die Kämpfe, welche er ständig zu bestehen hatte, sowie die großen Gefahren, denen er allezeit ausgesetzt war. Der Verfasser des Werkes, Major Gaetano Casati, weilte 10 Jahre bei Emin Pascha im Sudan und trat dann mit demselben gemeinsam die Rückreise nach Sansibar an. Das Werk, welches von hohem geschichtlichen und wissenschaftlichem Werth ist, wurde von Herrn Professor Dr. Karl von Reinhardstöttner ins Deutsche übersetzt und erscheint im Verlage der E. A. Buchner'schen Verlagsbuchhandlung (Gebrüder Buchner kgl. bayerischer Hofbuchhändler) in Bamberg. Es enthält etwa 150 fein und sauber ausgeführte größere und kleinere Abbildungen und ist in kostbare Einbände gefaßt. Die Anschaffung dieses Werkes kann nur auf das Wärmste empfohlen werden.

„Aus fremden Zungen" betitelt sich eine neue, halbmonatlich erscheinende Zeitschrift, welche von Herrn Joseph Kürschner im Verlage der bekannten Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart herausgegeben wird. Jährlich 24 Hefte à 6—7 Bogen. Preis per Heft 50 Pfg. (vierteljährlich 3 M. für 6 Hefte). Das neue Unternehmen stellt sich die Aufgabe, die hervorragendsten Erscheinungen der ausländischen Literatur und zwar in erster Linie Romane, Novellen, Novelletten u. s. w., aber auch Werke allgemeinen Charakters von besonderem Interesse dem deutschen Publikum bekannt zu geben. Bis jetzt liegen die Hefte 1 und 2 der neuen Zeitschrift vor. Heft 1 enthält: „Das Geld", Roman aus dem Französischen von Emile Zola; „Syrlin", Roman aus dem Englischen, von Ouida (Louise de la Ramée); „Wandelt im Lichte!" Aus dem Russischen von Graf Leo Tolstoj; „Eifersucht", Novelle aus dem Französischen von François Coppée; Verschiedenes. Heft 2 enthält die Fortsetzungen von „Das Geld", „Syrlin" und „Wandelt im Lichte!", sowie „Schneewinter", Novelle aus dem Schwedischen von Gustaf von Geijerstam, und Verschiedenes. Die Ausstattung der in Kleinfolio mit illustrirtem Umschlag erscheinenden Zeitschrift ist eine sehr saubere und geschmackvolle.

Briefkasten.

Abonnent L. R. hier. Wir erklären wiederholt, daß wir uns mit der Beantwortung juristischer Anfragen nicht mehr befassen. Wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt.

Alter Abonnent H. Z. Hockenheim. Einen Verkaufswerth haben diese Gegenstände allerdings. Wenden Sie sich an den Vorsitzenden des hiesigen Alterthumsvereins, Herrn Major a. D. Seubert in Mannheim.

Abonnent F. K., Ludwigshafen. Eine genaue Angabe ist hier absolut unmöglich, da die Dimensionen der Räderboote sowohl als auch der Schraubenboote sehr verschiedene sind. Rechnet man aber z. B. einen Schraubendampfer zu 50 Meter Länge und 6 Meter Breite, so kann man annehmen, daß ca. 50 bis 55 derartige Dampfer bei normalem Wasserstande in dem Hafen überwintern können. Bei Räderbooten würde sich die Zahl, da diese durch die Radkasten bedeutend breiter sind, entsprechend reduziren.

„Germania"

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Versicherungsbestand Ende Januar 1891: **163,989** Policen mit . . . **418,** Millionen Mark Kapital u. M. **1,192,823** Jahresrente.

Neu abgeschlossene Versicherungen vom 1. Februar 1890 bis dahin 1891: **11,705** Policen über . . . **38,** Millionen Mark.

Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen 1889 . . . **20,** Millionen Mark.

Ausgezahlte Kapitalien, Renten ꝛc. **seit 1857** . . . **106,** Millionen Mark.

Vermögensbestand Ende 1889: 114, Millionen Mark.

Die mit Gewinnantheil Versicherten der „Germania", welchen seit 1871 M. **18,544,542 Dividende** überwiesen wurden, beziehen die **erste** Dividende vom Eintritt ab nach **2** Jahren.

Seit 1882 erhielten die nach Plan B Versicherten eine jährlich um je **3%** **steigende Dividende,** z. B. die aus 1880 Versicherten 1887: **21%**, 1888: **24%**, 1889: **27%** der einzelnen Jahresprämie, während an dieselben 1890: **30%**, 1891: **33%** Dividende vertheilt werden.

Die „Germania" gewährt **Kautionsdarlehne** an Beamte, versichert auch gegen **Kriegsgefahr** und berechnet weder Policegebühren noch Kosten für Arztbonorare. 3084

Prospekte und jede weitere Auskunft durch:

Wilhelm Kaesen, General-Agent,

M 3, 6.

Zur neuen Literirung der Häuser empfehle

emaillirte Hausnummerschilde

stets vorräthig. **Adolph Kleebach, F 4, 13,**

1882 Tüncher- u. Maler-Geschäft.

Zucht-, Nutz- und Kleinviehmarkt mit Preisvertheilung.

Der nächste Zucht-, Nutz- und Kleinviehmarkt findet

Dienstag, den 10. März 1891

statt und werden bei demselben folgende **Preise** nach den beigegebenen Bestimmungen ausgesetzt: 3101

A. Für Diejenigen, welche Marktthiere zuführen:

Für **Zuchtfarren:**

I. Preis: Für die beste und größte Sammlung von jungen Zuchtfarren des gelbscheckigen Höhenschlags (**Simmenthaler Original und in Baden gezüchtete Simmenthaler**) . . . 100 M.

NB. Die Sammlung muß wenigstens aus **12 tauglich** befundenen Jungfarren bestehen.

II. Preis: Für die nächstbeste und nächstgrößte Sammlung von jungen Zuchtfarren von gleicher Beschaffenheit wie oben . . . 50 M.

III. Preis: . . . 30 M.

Für **Zuchtkühe:**

I. Preis: Für die beste junge Zuchtkuh (3—5 Jahre alt) **Simmenthaler Rasse** . . . 40 M.

II. Preis: Für die zweitbeste Kuh von derselben Art . 25 M.

III. Preis: Für die drittbeste Kuh von derselben Art . 20 M.

Für **Zuchtkalbinnen:**

I. Preis: Für die beste, greifbar oder sichtbar trächtige Zuchtkalbin **Simmenthaler Rasse** . . . 30 M.

II. Preis: Für die zweitbeste Zuchtkalbin derselben Art . 25 M.

III. Preis: Für die drittbeste Zuchtkalbin derselben Art . 20 M.

IV. Preis: Für die in der Beschaffenheit nächstfolgende Zuchtkalbin derselben Art . . . 10 M.

V. Preis: Desgleichen . . . 16 M.

Für **Rinder:**

I. Preis: Für das beste Rind **Simmenthaler Rasse** . 30 M.

II. Preis: Für das zweitbeste Rind derselben Art . 15 M.

III. Preis: Für das drittbeste Rind derselben Art . 10 M.

Für **Milch- und Nutzkühe.**

I. Preis: Für die beste Milchkuh irgend welcher Rasse 30 M.

II. Preis: Für die zweitbeste Milchkuh wie oben . 25 M.

III. Preis: Für die drittbeste Milchkuh wie oben . 20 M.

IV. Preis: Für die in der Qualität nächstfolgende Milchkuh 10 M.

Für **Mastfarren:**

I. Preis: Für den schwersten Farren . . . 20 M.

II. Preis: Für den zweitschwersten Farren . . 15 M.

III. Preis: Für den drittschwersten Farren . . 10 M.

Für **Mastochsen:**

I. Preis: Für das schwerste Paar Mastochsen . . 40 M.

II. Preis: Für das zweitschwerste Paar Mastochsen . 25 M.

III. Preis: Für das drittschwerste Paar Mastochsen . 15 M.

Für **Mastkühe:**

I. Preis: Für die schwerste Mastkuh . . 20 M.

II. Preis: Für die zweitschwerste Mastkuh . . 15 M.

III. Preis: Für die drittschwerste Mastkuh . . 10 M.

Für **Mastrinder:**

I. Preis: Für das schwerste Mastrind . . 25 M.

II. Preis: Für das zweitschwerste Mastrind . . 20 M.

III. Preis: Für das drittschwerste Mastrind . . 15 M.

IV. Preis: Für das viertschwerste Mastrind . . 10 M.

B. Für Käufer:

I. Preis . . . 60 M.
für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, daß er mindestens 15 Stück Großvieh im höchsten Gesammtbetrage, der bezahlt wurde, protokollarisch gekauft hat und das gekaufte Großvieh bis zur Abschlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt.

II. Preis . . . 50 M.
für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, daß er mindestens 10 Stück Großvieh im zweithöchsten Gesammtbetrage, der bezahlt wurde, protokollarisch gekauft hat und das gekaufte Großvieh bis zur Abschlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt.

III. Preis . . . 40 M.
für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, mindestens 7 Stück Großvieh im dritthöchsten Gesammtbetrage protokollarisch angekauft zu haben und das gekaufte Großvieh bis zur Abschlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt.

VI. Preis . . . 30 M.
für denjenigen ersten Käufer, der nachweist, mindestens 4 Stück Großvieh im vierthöchsten Gesammtbetrage protokollarisch angekauft zu haben und das gekaufte Großvieh bis zur Abschlachtung durch ihn im Viehhofe beläßt.

10 Preise von je 10 M. . . . 100 M.
für Käufer der 10 besten Zuchtfarren.

Ausser obigen Preisen sind vom Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe weitere 300 Mark zur Vertheilung an solche Gemeinden bestimmt, welche auf diesem Markte preiswürdige Farren ankaufen.

Im städt. Schlacht- und Viehhof dahier können 860 Stück Großvieh unter Dach aufgestellt werden.

Auf Verlangen der Viehbesitzer wird gutes Heu, Mehl, Kleie und warmes Wasser zu Fütterungszwecken abgegeben und nach billiger Taxe berechnet.

Auch vor und nach einem Markte können Thiere in den Stallungen des städt. Viehhofes eingestellt und gefüttert werden.

Karlsruhe, den 11. Februar 1891.

Stadtrath
Lauter.

Schumacher.

Grabdenkmäler

in **Marmor, Syenit** u. **Sandstein,**

Baudecorationen

empfiehlt 81596

J. Jürgens,

T 6. 2. Bildhauer. T 6. 2.

Amtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend.

No. 13,508. Nachstehend wird die von Gr. Herrn Landeskommissär unterm 9. d. Mts. No. 306 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift betreffend die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindebehörden werden beauftragt, dieselbe in der für ortspolizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Art in den einzelnen Gemeinden noch besonders zu veröffentlichen. Den Mitgliedern der Ortsbaukommission, sowie dem Polizeipersonal ist je ein Abdruck zu behändigen. Die Bauhandwerker sind auf die neue Vorschrift besonders hinzuweisen. 2869

Mannheim, den 11. Februar 1891.

Großh. Bezirksamt.
Glockner.

Ortspolizeiliche Vorschrift für den Landbezirk

betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit u. Reinlichkeit.

Zum Vollzug der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 358) wird unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 6. März 1878, betr. die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit und der §§ 1—18 der bezirkspolizeilichen Vorschrift vom 3. April 1873, betr. die Reinigung der Straßen und Abfuhr des Kehrichts, Folgendes angeordnet:

I. Abtritte und Abtrittgruben.

§ 1.

Für jedes zum längeren Aufenthalt für Menschen dienende, neu zu errichtende, einem **Umbau** oder einer **durchgreifenden Reparatur** zu unterwerfende Gebäude müssen nach Maßgabe der folgenden Paragraphen Abtritte und Abtrittgruben hergestellt werden, sofern nicht zur Aufnahme der menschlichen Excremente abführbare Behälter (Tonnen, Fässer) verwendet werden.

Die gleichzeitige Verwendung der Dunggruben als Abtrittgruben ist in solchen Gebäuden nicht mehr gestattet.

§ 2.

Neue Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden. In denselben muß eine wasserdichte Abtrittröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis in die untere Hälfte der Grube herabgeführt werden. Nach oben muß jede Abtrittröhre als Dunstrohr über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Hut versehen werden.

Die Abtrittröhre und das Dunstrohr müssen einen Durchmesser von mindestens 18 Centimeter im Lichten haben; die Verwendung von hölzernen Schachten als Abtrittröhren ist unstatthaft.

Der Abtrittsitz muß mit einem Deckel versehen sein.

§ 3.

Neue Abtrittgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche abseits der Straße angelegt werden, sie müssen von der Grundmauer des Gebäudes durch **einen Zwischenraum von 10 cm** getrennt, von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenschachten) und Wasserleitungen mindestens 3 Meter und von der nachbarlichen Grenze mindestens 1,2 Meter entfernt sein. Bezüglich der Lage der Gruben kann der Bezirksrath in einzelnen Fällen Nachsicht ertheilen.

Die Gruben müssen einen der Bestimmung des Gebäudes entsprechenden Kubikinhalt, mindestens aber eine Tiefe von 1,80 m im Lichten, sowie einen inneren Raum von 1,20 m im Quadrat, runde Gruben einen Durchmesser von 1,50 m haben. Sie müssen überwölbt oder luftdicht mit Stein- oder Eisenplatten oder doppelten starken Dielen gedeckt werden; bei überwölbten Gruben muß eine mindestens 70 cm im Quadrat messende Einsteigeöffnung angebracht werden, welche ebenfalls luftdicht zu decken ist.

Der Boden und die Umfassungsmauern der Gruben müssen, sofern sie aus Bruchsteinen hergestellt werden, mindestens 45 cm, sofern sie aus Backsteinen hergestellt werden, mindestens 1½ Steine stark sein.

Boden und Umfassungsmauern der Gruben müssen mit Cementmörtel gemauert werden und derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhalts vollständig verhindert wird. Der Boden der Grube muß in der Richtung gegen die zur Entleerung bestimmte Oeffnung mit Gefäll (mindestens 5 : 100) versehen werden.

§ 4.

In **bestehenden Gebäuden**, die zum längeren Aufenthalt für Menschen dienen, kann durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes die Herstellung von Abtrittanlagen nach Maßgabe der §§ 2 u. 3 angeordnet werden, wenn solche bis dahin überhaupt nicht vorhanden waren.

Vorhandene Anlagen müssen nach diesen Bestimmungen abgeändert werden, wenn ein Umbau oder eine durchgreifende Reparatur des Gebäudes, für welches sie dienen, vorgenommen wird oder wenn wegen Baufälligkeit insbesondere Durchlässigkeit der Grube die Herstellung vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes aus sanitätspolizeilichen Gründen angeordnet wird. In Wirthshäusern, Schulen, Fabriken, Spitälern, Armenhäusern, sowie in Wohnhäusern, die von einer größeren Anzahl von Personen bewohnt werden, kann eine Aenderung bestehender Abtrittsanlagen und deren Herstellung nach Maßgabe der §§ 2 und 3 jederzeit vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes angeordnet werden. Die Fristen zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Gruben in bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath.

§ 5.

Jede neu ausgeführte Abtrittanlage muß, sofern nicht die Untersuchung durch den Bezirksbaukontroleur anläßlich der Bauprovision (§ 54 L.B.O.) erfolgen kann, vor ihrer Inbrauchnahme durch die Ortsbaukommission geprüft und gutgeheißen werden.

§ 6.

Behufs der Instandhaltung der Gruben und Herstellung der nöthigen Ausbesserungen werden die Gruben alljährlich anläßlich der Feuerschau einer Besichtigung und Untersuchung unterzogen. Die dabei vorgefundenen Mängel und die zur Abhülfe erforderlichen Anordnungen sind Seitens der Feuerschauer dem Bezirksamt mitzutheilen.

§ 7.

Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhalts nicht eintreten kann.

§ 8.

Haushaltungsabfälle u. dergl. dürfen nicht in die Abtrittgruben verbracht werden.

§ 9.

Sofern zur Aufnahme der menschlichen Excremente abführbare Behälter (Fässer, Tonnen) verwendet werden sollten, ist jeweils unter Vorlage von Plänen die bezirksamtliche Genehmigung besonders einzuholen.

Die Behälter sind in allseits geschlossenen, gut ventilirten Räumen aufzustellen, sie müssen wasserdicht und mit der Abtrittröhre dichtschließend in Verbindung gebracht sein.

§ 10.

Außerhalb der Gruben oder Behälter dürfen menschliche Excremente in den Wohngebäuden und deren äußeren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln oder auf Düngerstätten ausgeleert werden.

II. Düngerstätten und Pfuhlgruben.

§ 11.

Die Anlegung neuer sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten und Pfuhlgruben an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen ist untersagt.

Neue Düngerstätten und Pfuhlgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche angelegt werden; sie müssen von der Grundmauer des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 3 m getrennt, von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenschachten) und Wasserleitungen mindestens 5 m und von der nachbarlichen Grenze mindestens 3 m entfernt sein. Bezüglich der Lage kann der Bezirksrath in einzelnen Fällen Nachsicht ertheilen.

§ 12.

Für jedes Anwesen, in welchem Vieh gehalten wird, muß eine hinreichend große Düngerstätte vorhanden sein. Diese Düngerstätten müssen in Boden und in den Umfassungsmauern derart wasserdicht hergestellt sein, auch müssen die Umfassungsmauern mindestens 15 cm über Boden höhe aufgeführt werden, so daß die Durchsickerung des flüssigen Inhalts und ein Abfluß desselben in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straße nicht stattfinden kann.

Bezüglich der Umfassungsmauern und des Bodens findet § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Pfuhlgruben und dergl. müssen bedeckt sein und jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhalts nicht eintreten kann. Auf Pfuhlgruben 2c., die von Düngerstätten getrennt sind, findet § 12 ebenfalls Anwendung.

§ 14.

Die Entfernung bestehender Düngerstätten und Pfuhlgruben von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen kann im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit oder aus sanitätspolizeilichen Gründen vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes angeordnet werden.

Düngerstätten, die sich an Ortsstraßen oder öffentlichen Plätzen befinden, müssen gegen die Straße eingerandet sein.

Düngerstätten und Pfuhlgruben, die den §§ 11—13 nicht entsprechen, müssen abgeändert werden, sofern das wegen Baufälligkeit insbesondere Durchlässigkeit der Grube aus sanitätspolizeilichen Rücksichten vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes angeordnet wird.

Die Fristen zur vorschriftsmäßigen Herstellung bestimmt der Bezirksrath.

III. Brunnen.

§ 15.

Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitsschädlicher Stoffe verhindert wird. Sie müssen von Abtritt- und Abwassergruben mindestens 3 Meter, von Dunggruben mindestens 5 Meter entfernt sein. Die Umgebung des Brunnens ist in eine Entfernung von 2 Meter zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

IV. Abwasserleitung.

§ 16.

Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt.

§ 17.

Das Abwasser (Küchen- und Waschwasser) aus **neu** zu errichtenden, einem **Umbau** oder einer **durchgreifenden Reparatur** zu unterwerfenden Gebäuden muß der Hausbesitzer in undurchlässiger Rinne in die öffentlichen Straßenrinnen, Abzugsgräben oder Dohlen 2c. ableiten.

§ 18.

Beim Fehlen solcher öffentlicher Straßenrinnen 2c. kann die Ableitung des Abwassers in wasserdichte und gut abgedeckte Abwassergruben nach Anhörung des Gr. Bezirksarztes durch das Bezirksamt gestattet werden, wenn aus einer solchen Anlage Mißstände in sanitätspolizeilicher Beziehung nicht zu besorgen sind.

§ 19.

Auf derartige Abwassergruben findet § 3 entsprechende Anwendung. Dieselben müssen außerdem von bewohnten Räumen 8 Meter entfernt sein.

§ 20.

Als Abwassergruben können auch die Dung- (Pfuhl-) Gruben verwendet werden, sofern dieselben vollständig wasserdicht und von bewohnten Räumen mindestens 8 Meter entfernt sind.

In Abtrittgruben darf Abwasser nicht abgeleitet werden.

§ 21.

Die Abwassergruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhalts nicht eintreten kann.

§ 22.

Auch für **bestehende** Gebäude kann, wenn die örtlichen Verhältnisse es verlangen, die Anlage einer Rinnenleitung (§ 18) oder einer Abwassergrube (§ 19 ff.) vom Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksarztes angeordnet werden, wenn dies zur Beseitigung sanitätspolizeilicher Mißstände erforderlich erscheint.

§ 23.

In gepflasterten oder mit Platten 2c. belegten Höfen müssen Einrichtungen zur Ableitung des **Regenwassers** (Rinnen 2c.) getroffen werden.

In Abtritt-, Dung- oder Pfuhlgruben, sowie in die Abwassergruben (§ 19) darf Regenwasser nicht eingeleitet werden.

Durch Anbringung von Dachkändeln, Ableitröhren oder in anderer Weise ist dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann.

§ 24.

Uebelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten, insbesondere die Abwasser aus Schlächtereien, Blut 2c. dürfen nicht in die Straßenrinnen abgeleitet werden, sondern müssen in offenen undurchlässigen Rinnen in Abwasser- oder Pfuhlgruben, die von bewohnten Räumen mindestens 8 m entfernt sind, abgeleitet werden.

Stallungen, auch Schweineställe, sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben, Düngerstätten oder Pfuhllöcher fließen kann.

V. Straßenreinigung.

§ 25.

Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich zweimal und zwar Mittwoch und Samstag Nachmittags gekehrt und gereinigt werden. Fällt der Kehrtag auf einen Feiertag, so ist die Reinigung am vorhergehenden Werktag vorzunehmen.

§ 26.

Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Koth, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen, dabei müssen die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen, sowie die Umgebung der Brunnen mit reinem Wasser abgespült werden. Das Hineinkehren von Schlamm, Kehricht und dergl. in die Straßendohlen und Schlammsammler der Straßenkanäle ist untersagt. Der aus den Straßenrinnen gekehrte Schlamm darf nicht auf der Straßenfahrbahn liegen gelassen, sondern muß sofort abgeführt werden. Bei trockener Witterung sind die Straßen vor der Reinigung mit reinem Wasser zu begießen.

§ 27.

Die Verbindlichkeit der Straßenreinigung u. s. w. (§ 27) erstreckt sich bis in die Mitte der Straße. Zur Reinigung verpflichtet ist:

1. vor bewohnten Gebäuden der Eigenthümer und, falls dieser nicht in dem Hause wohnt, der Miether des untersten Stockwerks;
2. vor unbewohnten Gebäuden, z. B. Scheunen, Ställen, ferner vor Gärten, Höfen 2c. Derjenige, welcher diese Grundstücke benützt.

Die Reinigung öffentlicher Plätze liegt der Gemeinde ob.

§ 28.

Außer zur regelmäßigen Straßenreinigung sind die in § 28 genannten Personen auch verpflichtet:

1. Das Gras von den Straßen bezw. Straßenrinnen im Frühjahr, sowie auf jede Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu entfernen.
2. Bei Schneefall einen Fußpfad bis an das Nachbargrundstück offen zu halten und bei eintretendem Glatteis denselben zu streuen.
3. Bei Thauwetter auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde den Schnee und das Eis aus den Straßenrinnen und von den Gehwegen zu entfernen.
4. Bei anhaltender heißer Witterung die Straße auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde mit reinem Wasser zu begießen.

§ 29.

Zum Abführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkoths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden. Falls hierbei oder beim Transport von Dung, Schutt, Streu 2c. eine Verunreinigung der Straße eintritt, so ist die Straße sofort von demjenigen zu reinigen, der die Verunreinigung verursacht hat.

§ 30.

Läßt sich der nach § 30 zur Reinigung Verpflichtete nicht ermitteln, so hat auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde der nach § 28 Verpflichtete die sofortige Reinigung vorzunehmen.

VI. Strafvorschriften.

§ 31.

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden auf Grund der §§ 87a P.-St.-G.-B. oder 366[10] R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, bezw. auf Grund des § 116 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Bekanntmachung.

Die Invaliditätsversicherung der unständigen Arbeiter betreffend.

(34) Nach § 1 Ziff. 1 des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung begründet jede Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Dienstbote gegen Lohn oder Gehalt, auch wenn sie blos vorübergehend und als Nebenverdienst stattfindet, die Versicherungspflicht. Es sind daher namentlich auch diejenigen Personen gegen Invalidität zu versichern, welche, weil ihre Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach dem Krankenversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig sind. Jedoch ist auf Grund des § 3 Abs. 3 des Inv.-Vers.-Ges. vom Bundesrath unterm 27. November d. Js. bestimmt worden, daß vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht vorzusehen sind:

1. Wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeiten überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c) zur Hülfeleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse

   verrichtet werden.
2. Wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden.
3. Wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen in niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer in wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden.

Soweit diese Ausnahmebestimmungen keine Anwendung finden, haben die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehenden Personen, welche ihre Arbeitskraft berufsmäßig in versicherungspflichtiger Beschäftigung verwerthen, die sog. unständigen Arbeiter gemäß § 111 des Inv.-Vers.-Ges. und § 30 des Statuts der Versicherungsanstalt Baden die Befugniß, durch Einkleben entsprechender Marken in die Quittungskarte die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus selbst zu entrichten. Demjenigen Versicherten, welcher auf Grund dieser Ermächtigung die vollen Wochenbeiträge selbst entrichtet hat, steht gegen den Arbeitgeber, welcher ihn in der betr. Kalenderwoche zuerst beschäftigt hat, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der entrichteten Beiträge zu. Will ein unständig Beschäftigter dauernd von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dies der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes (hier bei dem Gr. Bezirksamt) anzuzeigen; die Ortspolizeibehörde wird sich alsdann von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Quittungskarte von der richtigen Verwendung der Beitragsmarken überzeugen. Als Beitragsmarken sind von Männern in Mannheim Marken der 3. Lohnklasse zu 24 Pfg., von Frauen in sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks Marken der 2. Lohnklasse zu 20 Pfg. für jede Woche zu verwenden. Die Marken sind bei den Kaiserl. Postanstalten erhältlich. Die eingeklebten Marken sind von dem Versicherten oder von dem Arbeitgeber bezw. von dessen Beauftragten zu entwerthen, sobald die Einziehung der Hälfte des Werths der betreffenden Marken von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt.

Wenn die unständig Beschäftigten von der Befugniß des Selbsteinklebens der Beitragsmarken keinen Gebrauch machen, werden die Invalidenversicherungsbeiträge für dieselben durch die Krankenkassen ihres Wohnorts bei demjenigen Arbeitgeber erhoben, welcher den unständigen Arbeiter in der Kalenderwoche zuerst beschäftigte. Der Einzug dieser Beiträge liegt, sofern nicht der betr. unständige Arbeiter einer Ortskrankenkasse oder der Gemeindekrankenversicherung angehört, bezüglich der in Mannheim **wohnhaften** unständigen Arbeiter der Ortskrankenkasse für Transportgewerbe ob. Diese Kassen sind berechtigt, von dem Versicherten darüber Auskunft zu verlangen, bei welchem Arbeitgeber er zuerst in jeder Kalenderwoche in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung verwendet war. Die Versicherten können von dem Bezirksamt durch Androhung von Geldstrafen bis zu 300 Mark zu dieser Auskunftsertheilung angehalten werden. Das Einzugsverfahren greift jedoch demjenigen Arbeitgeber gegenüber nicht Platz, welche z. B. weil für ihren Betrieb eine Betriebskrankenkasse besteht, verpflichtet sind, die Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unmittelbar durch Einkleben der Beitragsmarken in die Quittungskarten zu entrichten.

Soweit versicherungspflichtige unständig Beschäftigte noch nicht im Besitz von Quittungskarten sein sollten, haben dieselben, um der Wohlthaten des Gesetzes nicht verlustig zu gehen, **unverzüglich** sich von der Gemeindebehörde ihres Wohnortes eine Quittungskarte ausstellen zu lassen.

Bezüglich der in der Stadt Mannheim wohnhaften versicherungspflichtigen unständig Beschäftigten wird hiemit auf Grund des § 16d Abs. 2 der Verordng. v. 25. Oktober v. Js. angeordnet, daß dieselben sich, soweit dies noch nicht geschehen, längstens bis zum 1. Februar d. Js. bei dem Gr. Bezirksamt (Paß- u. Meldebüreau im Kaufhaus) anzumelden und dabei anzugeben haben, ob sie von der Befugniß die Beitragsmarken selbst einzukleben Gebrauch machen wollen. Zuwiderhandlungen gegen diese Meldepflicht werden mit Geldstrafe bis zu Mark 20 bestraft.

Nach dem oben Ausgeführten unterliegt der Meldepflicht insbesondere diejenigen Personen, welche

1. bei wechselnden Arbeitgebern Hausarbeiten, wie Wäschen, Putzen, Nähen und dergl. in den Wohnungen ihrer Kunden verrichten, sofern sie nicht selbst regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, in welchem Fall sie als Betriebsunternehmer betrachtet werden;

2. unter häufigem Wechsel des Arbeitsverhältnisses in Häfen, Speichern, Niederlagen 2c. arbeiten.

3. bei der Wegunterhaltung, bei Wasserbauten, oder im land- und forstwirthschaftlichen Betrieb unständig beschäftigt werden.

Mannheim, den 20. Januar 1891.

Gr. Bezirksamt.
Glockner.

Nr. 161. Vorstehendes bringen wir mit der Aufforderung, die erforderliche Anmeldung thunlichst bald bei Gr. Paß- und Meldebureau anzubringen, zur Kenntniß der hiesigen Betheiligten.

Mannheim, den 31. Januar 1891.

Bürgermeisteramt:
Kloß.

1957 Seeger.

Lieferung von Schulmitteln

für die

Armencommission Mannheim

Nr. 2531. Zur Abgabe an arme Schüler der hiesigen erweiterten Volksschule bedarf die Armencommission für das Schuljahr 1891/92 folgende Lehrmittel, deren Lieferung hiermit zur Submission ausgeschrieben wird.

	Mk.
1. Hefte verschiedener Sorten im Gesammtanschlag von	567.—
2. Zeichen- u. Schreibmaterialien, als: Schiefertafeln, Griffel, Federhalter, Schreibfedern, Bleistifte, Reißzeuge, Reißbretter, Zeichen- u. Schreibpapiere 2c. 2c. im Gesammtanschlage von	408.50
3. Lehrbücher, als Fibeln, Lesebücher 1., 2. u. 3. Theil, Biblische Geschichten und Katechismen, Leitfaden für Rechenunterricht, Heimathkunde, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Literaturkunde 2c. im Gesammtbetrage von	827.40
Zusammen:	1802.90

Die näheren Lieferungsbedingungen nebst einer Musterkollection sämmtlicher zu liefernder Lehrmittel können auf dem Bureau der Armencommission eingesehen werden.

Bewerbungen mit Angebot mögen bis längstens **2. März d. J.** an die Armencommission eingereicht werden. 2815

Mannheim, 12. Februar 1891.

Armenkommission:
Kloß.
Katzenmaier.

Oeffentliche Versteigerung.

Am 3094
Freitag, den 20. Februar d. J.
Vormittags 9 Uhr
werde ich in Litera H 8 No. 19 5 Werkzeugkasten mit Zimmermannshandwerkszeug, 1 Hobelbank, 1 Flaschenzug, 1 Schreibkommode, 1 Kommode, 1 Kleiderschrank, 3 Tische, 1 Kanapee, 4 Stühle, 2 Spiegel, Bilder, 2 Regulateur, 1 Küchenschrank, 2 Nachttische, 1 Blumentisch, 1 Nähmaschine und 1 Kruzifix mit Glasglocke im Vollstreckungswege gegen baare Zahlung öffentlich versteigern.

Mannheim, 18. Februar 1891.

Ebner,
Gerichtsvollzieher, N 1, 8.

Holz-Versteigerung.

Samstag, den 21. Februar
Nachmittags 1 Uhr
werden im **Rathhause zu Leutershausen** mit Vorgrist bis 1. September d. J. aus dem Freiherrlich von Berckheim'schen Waldungen auf Gemarkung Leutershausen versteigert:

1. Distrikt XVI. Hirschberg, Schlag Nr. 14a
67 Eichenstämme, 4 Kirschbaumstämme, 2 Kastanienbaumstämme, 17 Nutzholzstangen, 7 Ster Eichenprügelholz und 510 Stück Eichenreifstwellen.

2. Distrikt XV. Staudenberg, Schlag Nr. 11a
120 Schichten Nadelholzreisig.

Weinheim, 4. Februar 1891.

Freiherrlich von Berckheim'sche Verwaltung:
Fahrländer. 3083

MARCHIVUM

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen und Firmen, welche ihre Wohnungen, Geschäftsräume u. s. w. an die Stadtfernsprecheinrichtung anzuschließen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen spätestens bis zum 1. März an das Kaiserliche Telegraphenamt im Orte gelangen zu lassen, wo auch die Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadtfernsprecheinrichtung eingesehen oder in einem Druckexemplar kostenfrei in Empfang genommen werden können. Nach dem 1. März eingehende Anmeldungen werden zurückgestellt und es kann nicht mit Sicherheit auf deren Berücksichtigung im laufenden Jahre gerechnet werden.

Karlsruhe (Baden), 5. Febr. 1891.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Geheime Ober-Postrath
Heß. 2465

Bekanntmachung.

Die Altersrenten betr.
An die Bürgermeisterämter des Landbezirks:

(22) No. 5341. Nachdem am 1. Januar 1891 das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in Kraft getreten ist, können von diesem Tage an alle diejenigen, nach Maßgabe des genannten Gesetzes gegen Alter und Invalidität versicherten Personen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben, sowie diejenigen, welche es erst in der Folge vollenden — diese vom Tage des Eintritts in das 71. Lebensjahr an — den Anspruch auf die **Altersrente** erheben. 2086

Der Anspruch ist unmittelbar beim Bezirksamt schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Zur Begründung des Anspruchs auf die Altersrente sind folgende Nachweise beizubringen:

a) Die letzte Quittungskarte. Versicherte, welche den Anspruch schon jetzt erheben können, legen die erste Quittungskarte vor, in der die Entrichtung mindestens eines Wochenbeitrags durch Einklebung der Marke nachgewiesen ist. Diese Quittungskarte wird zu den amtlichen Akten genommen. An deren Stelle ist den Versicherten von der zuständigen Gemeindebehörde eine neue Quittungskarte auszustellen, wofür im Einverständniß mit der Versicherungsanstalt Baden eine Gebühr nicht zu erheben ist;
b) eine standesamtliche Geburtsurkunde, durch welche der Nachweis über die Zurücklegung des 70. Lebensjahres erbracht wird;
c) die nach § 157 des Gesetzes erforderliche Bescheinigung, daß der Versicherte in den letzten drei Kalenderjahren mindestens 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht nach Maßgabe des Invalidenversicherungs-Gesetzes begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß beschäftigt war;
d) späterhin auch die Bescheinigungen über das Ergebniß der Aufrechnung der früher ausgestellten und zum Umtausch eingereichten Quittungskarten bezw. über die Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (§ 6 und 7 des Gesetzes).

Zur Erhebung des Anspruchs auf die Altersrente ist im Hinblick auf § 35 Abs. 2 des Gesetzes in zweiter Linie auch der Armenverband berechtigt, welcher dem Versicherten eine Unterstützung für einen Zeitraum leistete, für welchen dieser Person ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand.

Mannheim, 16. Januar 1891.
Großh. Bezirksamt:
Glockner.

Nr. 164. Vorstehendes bringen wir hiermit nochmals zur Kenntniß der hiesigen Betheiligten, mit der Aufforderung wegen Beschaffung der nöthigen Nachweise die diesseitige Vermittlung in Anspruch zu nehmen.

Mannheim, 31. Januar 1891.
Bürgermeisteramt
Klotz.
Seeger.

Accordvergebung von Bauarbeiten.

Die zur Renovation der Facaden des ehemaligen Regierungsgebäudes (B 5, 15) dahier erforderlichen

	veranschlagt zu M. Pf.
Maurerarbeiten	2103,77
Zimmerarbeiten	859,15
Schreinerarbeiten	352,21
Glaserarbeiten	50,56
Schlosserarbeiten	139,00
Blechnerarbeiten	323,06
Tüncherarbeiten	984,58
Schieferdeckerarbeiten	334,42

sollen im Submissionswege in Accord gegeben werden.

Der Voranschlag und die Uebernahmsbedingungen sind in unserem Geschäftszimmer während der Vormittagsstunden zur Einsicht aufgelegt, woselbst auch die nach Einzelpreisen zu stellenden Angebote längstens bis **Montag, den 23. d. Mts.** verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, einzureichen sind. 2087

Mannheim, 17. Februar 1891.
Gr. Bezirksbau-Inspection.

Bekanntmachung.

Die Konstatirung der Einkommensteuer gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Einkommensteuer-Gesetzes betreffend.

Nach dem oben angeführten Gesetzes-Paragraph ist Jedermann der in einem Steuerdistrikt erstmals, oder nach dem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, sofern das Einkommen nicht aus einer Staatskasse fließt, verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginn der fraglichen Thätigkeit bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich die erforderliche Erklärung abzugeben.

Hierauf werden die Steuerpflichtigen mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß Zuwiderhandlungen **unnachsichtlich** durch die im Artikel 26 des Einkommensteuergesetzes ausgesprochenen Strafen geahndet werden. 834

Mannheim, im Juni 1889.
Der Großh. Obersteuerkommissär für den Stadtbezirk Mannheim
Dauth.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Betriebs- und Werkstätten-Materialien pro 1891/92 für die von unterzeichneter Stelle verwalteten Bahnen

1. Darmstadt-Griesheim-Eberstadt-Arheilgen
2. Worms-Offstein
3. Osthofen-Westhofen
4. Sprendlingen-Wöllstein
5. Rheinheim-Reichelsheim
6. Mannheim-Weinheim-Heidelberg
7. Zell-Todtnau
8. Wiesbaden-Biebrich
9. Karlsruhe-Durmersheim-Spöck

sollen auf dem Submissionswege vergeben werden.

Angebote mit der Aufschrift: **„Submission auf Betriebs- u. Werkstätten-Materialien"** sind bis spätestens am **2. März d. Js., Vormittags 10 Uhr,** an die unterzeichnete Stelle einzureichen, bei welcher auch die Lieferungsbedingungen eingesehen resp. gegen Einsendung von 1 Mark Abschreibgebühren bezogen werden können. 2904

Darmstadt, im Februar 1891.
Bau- u. Betriebs-Verwaltung der hessischen Nebenbahnen im Privatbetrieb.

Steigerungs-Ankündigung.

Am 2188
Freitag, den 27. Februar 1891, Nachmittags 2 Uhr
wird im hiesigen Rathhause dem Glaser Friedrich Jung hier die unten erwähnte Liegenschaft der Gemarkung Mannheim in Folge richterlicher Verfügung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum endgültig zugeschlagen, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaft.

Das vierstöckige Wohnhaus mit in Eisen gewölbtem Keller nebst zweistöckigem Hinterhaus dahier **Lit. H 10 No. 26** nebenGroßh. Domänenverwaltung und Conrad Allespach
tax. 55,000 Mk.
Fünfundfünfzigtausend Mark.

Mannheim, 27. Januar 1891.
Der Vollstreckungsbeamte:
Großh. Notar:
Mattes. 2188

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird am 1827
Donnerstag, 19. Februar 1891, Nachmittags 2 Uhr
im Rathhause dahier die nachbeschriebenen auf hiesiger Gemarkung gelegenen, den Metzger Josef Weber Eheleuten von hier gehörige Liegenschaft öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungspreis geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaft.

Der Bauplatz dahier, Schwetzingerstraße 68a im Flächenmaß von 136,09 qm mit dem darauf erbauten dreistöckigen Wohnhaus einseits Conrad Schäfer Wittwe und Kinder, anderseits Victor Bauer, hinten J. B. Hoffmann
taxirt zu 24000 Mk.
sage: Vierundzwanzigtausend Mark

Mannheim, 19. Februar 1891.
Der Vollstreckungsbeamte
Großh. Notar:
Mattes.

Steigerungsankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung wird am 2940
Samstag, 28. Februar 1891, Nachmittags 2 Uhr
im hiesigen Rathhause die nachbeschriebene den Hafner Louis Groß Eheleuten hier gehörige Liegenschaft öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaft.

Das dreistöckige Wohnhaus dahier No. 73 der Schwetzinger Straße von 420 qm neben Johann Wawrina und Franz Alsweiler Eheleuten
geschätzt zu 52,000 M.
Zweiundfünfzigtausend Mark.

Mannheim, 13. Februar 1891.
Großh. Notar
Mattes.

Herrenwäsche zum Waschen u. Bügeln wird angenommen.
2939 J 2, 2 2. Stock.

Alle Sorten **Stühle** werden schnell und gut eingeflochten.
2450 **K 1, 11a,** 4. Stock.

Heirath.

Eine Wittwe, nicht mehr jung, von angenehmem Aeußern, mit einem Kinde, rentablem Geschäfte, wünscht sich mit einem braven, älteren Manne, zu verheirathen. Derselbe kann Geschäftsmann od. Angestellter sein, entweder guter Verdienst oder Vermögen erforderlich. Briefe mit Angabe der Verhältnisse wolle man an die Exped. dss. Bl. unter Chiffre 2836 richten. Anonyme Schreiben werden nicht berücksichtigt. 2836

Carl Mertens
D 3, 5.
Fabrik von Gold- u. Silberschmuck.
Reparatur-Werkstätte.
Besteingerichtete Vergoldungs- und Versilberungsanstalt.
Ankauf von altem Gold und Silber.
D 3, 5. D 3, 5.
1804

88898

Haustelegraph zum Selbstanlegen.

Großes Element; Läutewerke Druckknopf, 20 Mtr. Draht und Anweisung. **9 M.** 90176
Größere Leitung u. **Reparaturen** werden billigst besorgt.
Carl Gordt, G 3, 11a.

Hypotheken in allen Beträgen, **auch in Theilzahlungen** auf angefangene Neubauten zu dem jeweils niedrigsten Zinsfuß vermittelt prompt und billig 84295
Karl Seiler, Buchhlt. bei der Collectur, A 2, 4.

Wer
zahlt die allerhöchsten Preise für getragene Kleider, Schuhe und Stiefel? 92747
L. Herzmann, E 2, 12.

Leere **Flaschen** kauft 92745
L. Herzmann, E 2, 12.

Brillen kauft man gut und billig.
92746 E 2, 12, **L. Herzmann.**

Neue **Tuchlappen** für alle Hosen passend. **E 2, 12.** 92748

200 Pferde- u. Bügeldecken von M. 2.50 an. 92749
L. Herzmann, E 2, 12.

Alle Arbeiter
bekommen ihre Schürze weiß, blau und grün, gehen sie nur zu **L. Herzmann** hin.
92752 **E 2, 12.**

Deckbetten, Pülven u. Kissen
50 neue und gebrauchte. 92750
L. Herzmann, E 2, 12.

1500 Kappen u. Hüte zu allen Preisen bei 92751
L. Herzmann, E 2, 12.

100 Strohsäcke bei 92753
L. Herzmann, E 2, 12.

Damen find. liebev. verschw. Aufnahme bei **Aug. Hölz** Ww., Hebamme, **Weinheim a. B., Müll. 1. 20.** 87308

Für Eltern.

Ein namentlich mit den schwierigeren Aufgaben des Nachhülfe-Unterrichts und mit der Vorbereitung auf Schul- und Militär-Examina seit längeren Jahren vertrauter Lehrer hat jeden Vor- oder Nachmittag in oder ausser dem Hause einige Stunden in den alten und neuen Sprachen oder andern Fächern zu besetzen. Tägliche Ueberwachung der häuslichen Arbeiten. Beste hiesige Referenzen. Günstige Bedingungen. Näheres in der Expedition dieses Blattes. 1352

Gesundheitsbücher.
Kaufm. Literatur. **Gesang- und Gebetbücher** Briefmarken-Album.
empfiehlt in sehr schöner Auswahl 1470
Ernst Aletter's
Buchhandlg., M 1, 1.
Lederbücher von 50 Pf. bis M. 5.50.

Trauer-Hüte

in großer Auswahl, sowie sofortige **Anfertigung** derselben, empfiehlt 786
G. Frühauf,
O 5, 5, Heidelb.-Str.

Die weltbekannte
Bettfedern-Fabrik
Gustav Lustig, Berlin S. 15. versendet gegen Nachnahme (nicht unter 10 Mark) garantirt neue, vorzüglich füllende 88886
Bettfedern, das Pfd. 55 Pfg.,
Halbdaunen, das Pfd. Mk. 1,20.
h. weiße Halbdaunen, d. Pfd. M. 1,75.
reine Ganzdaunen, d. Pfd. Mk. 2,75.
Von diesen Daunen genügen 3 Pfund zum größten Oberbett.
Verpackung wird nicht berechnet.

U 1, 3. U 1, 3.
Billige Kochherde
aus 2266
Guß- und Schmiede-Eisen.
Reparaturen u. Ausmauerungen prompt und billig.
Georg Lutz Sohn,
U 1, 3. U 1, 3.

Zur Beachtung.

Wegen Umzug verkaufe meine vorräthigen **Kochherde** zu außergewöhnlich billigen Preisen.
Reparaturen werden schnell u. billig besorgt. 804
Wilh. Baumüller,
G 4, 7 G 4, 7.

Bau- & Möbelschreinerei
Carl Pommerenke, U 6, 28.
Uebernahme completter **Zimmer-, Büreau-, Garderobe- u. Kücheneinrichtungen,** sowie Uebernahme von **Neubauten.** Anfertigung einzelner Stücke. 2012
Solide Arbeit, billigste Preise.

Gebrüder Buddeberg,
A 3 No. 5,
gegenüber dem Theatereingang
Optisch-oculistische Anstalt.
Reichhaltiges Lager
in 84351
Brillen, Zwicker,
Perspective für Theater und Reise,
Barometer u. Thermometer,
Chem. u. physik. Utensilien.

Guter Verdienst.

Ein Weinguisbesitzer in der Pfalz wünscht zum Verschleiß seiner Weine aus guten Lagen, in den Preisen von 50 Pfg. bis 1 M. 50 Pfg. per Liter, in **Mannheim** und **Ludwigshafen a. Rh.** Niederlagen zu errichten. Cautionsfähige Reflectanten, welche etwas Kellerraum besitzen, belieben ihre Offerten unter G. B. 2511 an die Exped. d. Bl. gelangen zu lassen. 2511

Geschäfts-Ausstände

u. sonstige Forderungen werden schnellstens und billig eingetrieben. 2589
Th. Paul jun.,
Rechtsagent, **Q 4. 3.**

V. Mohr,
G 3, 10. U 5, 29.
Schuhwaarenlager. 1018
Empfehle nur gute Waare aus den ersten Fabriken, sowie eigenes Fabrikat zu den billigsten Preisen.
U 5, 29 und **G 3, 10.**

Auszug aus den Civilstandes-Registern der Stadt Ludwigshafen a. Rh.

Februar. **Verkündete.**
5. Jak. Friedr. Bieder, Bäckermeister u. Kath. Mäurer.
6. Konrad Hirth, Eisenbahnbed. u. Barb. Karol. Reise.
7. Jacob Weber, Dienstknecht u. Christine Rieger.
8. Georg Hauuz, Ackerer u. Kath. Dörrzapf.
9. Joh. Christ. Hanselmann, Maschinist u. Magd. Hartmann.
9. Ludwig Schmitt, F.-A. u. Maria Bilsb. Fegbeutel.
9. Franz Walter, Schlosser u. Kath. Joachim.
9. Ludwig Ott, Spengler u. Barb. Gerbert.
10. Franz Max. Leithmann, Metalldreher u. Maria Berg.
11. Anton Glas, Tuncher u. Christ. Wilh. Luise Schneider.
12. Paul Schill, Schneider u. Anna Marie Badsching.
12. Aug. Just. Hch. Wilh. Ahrenberg, Schlosser u. Kath. Fuchs.

Februar. **Getraute.**
5. Peter Schneider, Ackerer m. Eva Kath. Knauber.
7. Josef Dürrschnabel, Schutzmann m. Marg. Rückert.
7. Theodor Schäfer, Tapezierer m. Anna Marg. Mentel.
7. Friedrich Körner, F.-A. m. Maria Marhöfer.
7. Jakob Reis II., Maurer m. Kath. Sattel.
7. Wilh. Eberle, Ackersmann m. Barb. Eberle.
7. Joh. Marschall, Backsteinbrenner m. Anna Maria Schlotterer.
7. Jacob Ziegel, Kesselheizer m. Kath. Kaiser.
7. Friedr. Christ. Schloßstein, F.-A. m. Anna Kath. Neubrand.
8. Rupert Lattner, F.-A. m. Johanna Dorschu.
7. Michl. Bräunig, F.-A. m. Elis. Oehlschläger.
9. Franz Jos. Scheller, Schlosser m. Magd. Kastler.
9. Nikol. Krüger, Mechaniker m. Marg. Müller.
10. Franz Seb. Linßler, Tagner m. Marie Mohr.

Februar. **Geborene.**
5. Gustav Richard, S. v. Josef Hagen, F.-A.
6. Christina, T. v. Christian Oehmig, F.-A.
6. Maria, T. v. Jacob Emig, F.-A.
5. Elisab., T. v. Jacob Weber, F.-A.
1. Maria Louise, S. v. Herm. Hch. Wilh. Dietrich, Schreiner.
6. Karl Friedr. Julius, S. v. Jul. Lüdke, Tanzlehrer.
6. Marg., T. v. Friedr. Ostermeyer, Maurer.
2. Jacob, S. v. Jak. Wissenborn, Maurer.
6. Franz, S. v. Gg. Michel, Schreiner.
7. Anna, T. v. Carl Bitsch, F.-A.
6. Goswin Viktor, S. v. Peter Hornig, Vorarb.
4. Theod. Heinr, S. v. Hch. Roth, Glaser.
3. Max Josef, S. v. Theod. Hyman, Steinhauer.
7. Anna Elis., T. v. Joh. Paul Spatz, Bauaufseher.
8. Adolf Andr. Otto, S. v. Christ. Roth, Werkmeister.
8. Paul David, S. v. Jak. Westrich, Postbureaudiener.
8. Maria Anna, T. v. Carl Gras, Maurer.
8. Wilhelm, S. v. Joh. Pet. Kullmann, Gärtner.
7. Carl. S. v. Carl Wenz, Spengler.
8. Anna Maria, T. v. Math. Heck, Maurer.
7. Elis., T. v. Dl. Eckrich, Postbote.
8. Carol. Kath., T. v. Friedr. Windisch, Schuhmachermstr.
3. Marg., T. v. Anton Womann, F.-A.
10. Carolina, T. v. Wilh. Kirsch, Former.
8. Wilh. Alex., S. v. Fr. W. Belz, Bäckermeister.
9. Georg Friedr., S. v. Joh. Wilh. Türk, Techniker.
10. Ludwig, S. v. Andr. Spoor, Heizer.
10. Elis., T. v. Andr. Heidgen, Schlosser.
11. Carolina, T. v. Ludw. W. Straub, Victualienhdlr.
11. Anna Bertha, T. v. Franz Sturm, Kutscher.
11. Carolina Barb., T. v. Franz Weber, Schreiner.
11. Maria, Elis., T. v. Jacob Weltz, Schullehrer,
12. Cath., T. v. Christ. Ihler, F.-A.
11. Cath., T. v. Adam Fehr, Tagner.
8. Michael Carl, S. v. Phil. Schleßmann, Magazinarb.

Februar. **Gestorbene.**
5. Kath., 1 J. 2 M. a., T. v. Wendel Mayer, F.-A.
6. Eugen, 3 J. 5 M. a., S. v. Jul. Schreiner, F.-A.
7. Paul, 10 M. 3 T. a., S. v. Adam Füchsle, Tagner.
7. Georg Friedr., 4 J. 3 M. a., S. v. Joh. Adam Jung, Tüncher
8. Elisab., 3 J. 20 T. a.
8. Wilhelm Gramm, 19 J. 6 M. a., F.-A.
7. Johann Mankowsky, 39 J. a., Tagner.
9. Luise Hedwig, 6 M. a., T. v. Christ. Kurz, Maler.
9. Christ. Sofie Gerner, 27 J. a., Ehefr. v. Joh. Weilbrenner Schreiner.
9. Carl Hch., 3 J. 4 M. a., S. v. Frz. Jos. Waldmann, Küfer.
11. Kath. Roth, 57 J. a., gewerbloß.

Grab-Denkmäler
reichhaltiges Lager.
Bruno Wolff,
Bildhauer. 2044
G 7, 23. Mannheim G 7, 23.

Nach wie vor vertrete ich die Interessen der **Allgemeinen Elektricitäts-Gesellschaft Berlin,** resp. des **Installationsbureau Frankfurt a. M. d. A. E. G.** und erlaube mir mich bei Bedarf zu empfehlen Kostenanschläge für Neuanlagen gratis. Reparaturen. Beleuchtungskörper. Glühlampen aller Systeme

Mannheim, im Februar 1891.
2785 Hochachtungsvoll
H. Kraze, L 15, 12.

Kanalbau, Hausentwässerungen.
Ph. Fuchs & Priester
B 6, 6. Ingenieure. B 6, 6.
Aufträge nehmen auch entgegen die Herren Installateure
Carl Achilles, M 2, 4.
Herm. Barber, N 2, 9½.
Casp. Fliegelscamp, B 4, 9.
Adam Langbein, P 6, 11.
Jos. Leonhard, G 3, 2.
Massot & Werner, B 1, 7½
Emil Rhein, S 3, 4. 475
Georg Roos, O 4, 16.
Carl Wagner, F 5, 4.
Wunder & Bühler, H 7, 22

Alfred Engel, Ingenieur, E 8, 10
empfiehlt sich zur Herstellung von 91776
Asphalt- & Cement-Böden etc.
bei bekannt prompter Bedienung und guter Ausführung unter Garantie.

Bodenanstriche.
Spirituslacke, Bernsteinlack, Oelfarben, Boden-Oel, Parket-Wichse, Pinsel ꝛc. in bester Qualität bei
Jos. Samsreither, 84155
Specialist in Farbwaaren, P 4, 12, Strohmarkt.

MARCHIVUM

Pianinos etc.
neu und gebraucht.
Verkauf u. Vermietung
bei 2796
A. Donecker, O 2, 9.

Größtes Lager
in
Möbel, Betten, Spiegel & Matratzen
bei 210
Fr. Rötter,
H 5, 2.

Das Schuhfett
Marke Büffelhaut

hat sich längst als das beste Lederkonservirmittel bewährt; es macht und erhält das Schuh- und Lederzeug wasserdicht, dauerhaft, weich und tiefschwarz, verhindert das Einschrumpfen des naß gewordenen Leders, paralysirt die schädlichen Wirkungen säurehaltiger Wichse und ermöglicht tägliches Glanzwichsen der Stiefel selbst bei nasser Witterung. Die kleine Mehrausgabe für dieses Erhaltungsmittel gegenüber billigeren Präparaten zahlt sich durch Ersparniß an Lederzeug zehnfach wieder. Das Schmieren des Leders mit Schweinefett, Schmeer u. dgl. ist nicht räthlich, da diese Fette selbst dem Verderben ausgesetzt sind und das Leder bekanntlich hart und brüchig machen. Auch die meisten im Handel vorkommenden sog. Vaselinfette verdienen die Bezeichnung „Lederkonservirmittel" nicht und ist das Schuhfett „Marke Büffelhaut" mit jenen Fetten nicht zu verwechseln. Für Fuhrgeschirre, Chaisenverdecke und als Huffett wird dieses Fett ebenfalls mit Vortheil verwendet.

Das ächte „Schuhfett Marke Büffelhaut" wird nicht offen, sondern nur in Blechbüchsen, deren Deckel mit der gesetzlich geschützten Marke

„Büffelhaut"

bedruckt sind, verkauft. Hierauf ist wegen der vielen minderwerthigen Nachahmungen in Büchsen wohl zu achten. 88550

Büchsen à 20 und 40 Pfg. sind sammt Gebrauchsanweisung in folgenden Handlungen zu haben:

In **Mannheim** bei:
Ad. Burger, Neckarstr., S 1, 6.
Gg. Dietz am Markt, G 2, 8.
Thomas Eder, H 3, 8b.
M. Fuhrer, G 7, 5.
Ph. Gund, D 2, 9.
A. Haack, Schwetz.-Str. 34.
G. M. Habermaier, M 5, 12.
J. Hammer, M 2, 12.
Th. Kempf, ZE 2, 1.
Wilh. Krehmann, T 2, 17/18.
Chr. Kühner, G 8, 20.
J. Lehmann, G 7, 24a.
J. Lichtenthäler, B 5, 10.
Louis Lochert, K 1, 1.
Herm. Metzger, L 4, 7.
Wilh. Müller, T 6, 2½.
Jos. Pfeiffer, E 5, 1.
Aug. Sattler, Q 7, 3b.
E. Sigmann, Schwetzstr. 16.
Aug. Scherer, L 14, 1.
Heinr. Thomae, D 8, 1a.
Gg. Werle, K 4, 15.
J. Zähringer, Schwetzstr. 39.
Gebr. Zipperer, O 6, 3 u. 4.
Feudenheim: Joh. Ketzler III.
Heddesheim: B. Fath.
Neckarau: Val. Mayfarth, Phil. Sohn.
Edingen: Aug. Ding.
Neckarhausen: Hch. Zieher.

Hühneraugenmittel
der Rosen-Apotheke in Würzburg.
Wirksamstes Mittel gegen Hühneraugen u. Hornhaut 20 Pfg. In vielen Apotheken oder gegen 30 Pfg. in Marken direkt von d. 1497
Rosenapotheke in Würzburg.

Apotheker Seehausen's
Warzenmittel.
Anwendung bequem. Erfolg sicher in 2—3 Tagen. Fl. 50 Pfg. In vielen Apotheken od. im **Generaldepot für Südd.** 1498
Rosenapotheke in Würzburg

Frostbalsam
von Apotheker Neuhausen in Dosen à 50 u. 25 Pfg. ganz vorzüglich gegen geschwollene u. aufgesprungene Frostschäden 1498
Generaldepot für Süddeutschl.
Rosenapotheke in Würzburg.

Verbesserte
Original-Theerschwefelseife
v. **Bergmann & Co., Berlin u. Frkf. a/M.** 467
Allein **echtes** u. **ältestes** Fabrikat in Deutschland, garantirt **weiss schäumend** u. **nicht schmutzend**, anerkannt vorzüglich u. allbewährt gegen alle **Hautunreinigkeiten**, wie **Mitesser, Flechten, Finnen, R. Flecke, Hautjucken** etc.
à St. 50 Pf. bei: **G. Pfefferkorn.**

Emission
von 450 Millionen 3% Deutscher Reichsanleihe u. Preuß. Consols.
Subscriptionspreis: 84,40.

Auf die obigen zur Subscription gelangenden Anleihen nehmen wir von heute ab Zeichnungen kostenfrei entgegen. 2760

Oppenheimer, Loeb & Cie.,
Comptoir C 3, 7 Bankgeschäft Comptoir C 3, 7.

F 2,9 Zur Confirmation F 2,9
empfehle mein reichhaltiges, gut sortirtes Lager in 2831
Cachemires und Fantasiestoffen
weiss, crême und **schwarz**, ferner
Tuch, Buxkins und Kammgarnstoffe
in nur guten Qualitäten zu billigsten Preisen.
F 2,9 J. Lehlbach, Kirchenstraße F 2,9
nächster Nähe des Speisemarkts, gegenüber der Möbelfabrik von Jakob J. Reiß.

Specialität in Oefen und Kochherden
F. H. ESCH,
B 1, 3, Breitestrasse
Fabrik und Handlung aller Arten
Oefen
insbesondere **irischer, Amerikaner** etc.
für ununterbrochene Heizung. 85267
Roeder'sche u. a. Kochherde.

Irische Oefen.
Um Verwechslungen zu verhüten, zeigen wir an, dass die **patentirten Original-Fabrikate** der Firma Musgrave & Co. Ld. Belfast in Deutschland **nur von uns allein** fabrizirt werden und dass wir andere als Irische bezeichneten Oefen nicht als die unsrigen anerkennen. Das Verkaufslokal für unsere bewährten
Original Irischen Oefen
befindet sich nach wie vor: **B 1, 3,** Breitestrasse, im Hause des Herrn Guido Pfeifer, Pelzgeschäft.
Esch & Co., Fabrik Irischer Oefen, Mannheim.

2158

Die Selbsthilfe.
unserer Rathgeber für ältere junge Personen, die in Folge leichter Jugendverirrungen oder sonstiger Ursachen geschwächt leiden. Es ist es auch Jeder, der an Nervosität, Herzklopfen, Verdauungsbeschwerden, Hämorrhoiden leidet, dem aufrichtige Belehrung hülfsbedürftigen vielen Tausenden zur Gesundheit u. Kraft. Gegen Einsendung von 1 Mark in Briefmarken zu beziehen von **Dr. med. L. Ernst, Wien,** Gusshausstrasse Nr. 11. — Wird in Bezugen verschlossen versendet.
81947

767

Täglich frische Butter, per Pfund 1 Mk., bei Mehrabnahme billiger. **R 5, 9, 2. St.** 2403

Mannheimer Maschinenfabrik
Mohr & Federhaff, Mannheim
empfiehlt: 86065b

Krahnen u. Hebevorrichtungen
jeder Art
für Dampf-, Hand- und hydraulischen Betrieb.
Patent-Sicherheits-Aufzüge
für Hand-, Dampf- und hydraulischen Betrieb. (D.R.P. 36039.)

Speise-Aufzüge, Keller- und Bier-Aufzüge, Laufkrahnen, Mörtel-Aufzüge.
Waagen
jeder Art und Tragkraft.
Fuhrwerks- und Waggonwaagen, Viehwaagen, Magazins-Decimal-, Centesimal- und Laufgewichtswaagen
mit selbstthätigem Apparat zum Aufdrucken des Gewichtsresultats auf Wiegekarten.

Rootsgebläse
Feld-
schmieden
Schmiedeherde.
Prospekte gratis und franco.

E. v. Venrooy
Mannheim
Dampf-Hobel- und Sägewerk.
(Bureau und Fabrik Z 5½ No. 3.)
Deutsche und nordische
Hobelbretter
in allen Dimensionen in Tannen und Kiefern.
Eichene und buchene imprägnirte Parquets.
Zierleisten in den verschiedensten Profilen.
Fußlambris, Thürbekleidungen, Wandverkleidungen 2c.
Grosses Lager
in **Eichen-, Nußbaum-, Birnbaum-** und **Ahorn-Kehlleisten,** sowie **geschweiften Gesimsen.**
Specialität in **Rollladen, Roll-** und **Zugjalousien.**

Besonders mache ich die Herren Baumeister, Schreinermeister, Glasermeister, Zimmermeister, Wagnermeister und Wagenbauer auf meine nach den neuesten Constructionen eingerichteten
Holzbearbeitungsmaschinen & Trockenanlagen
zur gefl. Benutzung aufmerksam.

Ich bin jetzt in der Lage, alle mir ertheilten Aufträge bei **billigster Berechnung auf's Prompteste** ausführen zu können und stehen illustrirte Preiscourante, sowie Kostenvoranschläge jederzeit gerne gratis zur Verfügung. 91268

Eingetroffen:
Bambusmöbel
in grosser Auswahl.
E 4, 17 H. Merck, E 4, 17
Fruchtmarkt. 2833
Import japan. u. chines. Artikel, echt chines. Thee's 2c.

Mülhäuser Stoff-Reste aller Art
nach Maaß und Gewicht, billiger wie jede Concurrenz.
Soeurs Heinck
Kaufhaus N 1, 8
2460 vis-à-vis der Reichsbank.

Häuser, Bauplätze etc.
für 88662
Geschäfts- u. Privat-Zwecke
geeignet, zu verkaufen durch Agent
J. Zilles,
N 5, 11b Kapuzinerplatz. N 5, 11b.
Vermittlung von Hypotheken-Geldern.

Bénédictine
LIQUEUR DES ANCIENS BÉNÉDICTINS
De L'ABBAYE DE FÉCAMP (France)

Vortrefflich, tonisch, den Appetit und die Verdauung befördernd.

A. Legrand aîné

Man achte darauf, dass sich auf jeder Flasche die viereckige Etiquette mit der Unterschrift des Generaldirectors befindet.

Nicht allein jedes Siegel, jede Etiquette, sondern auch der Gesammteindruck der Flasche ist gesetzlich eingetragen und geschützt. Vor jeder Nachahmung oder Verkauf von Nachahmungen wird nöthin ernstlich gewarnt und zwar nicht allein wegen der zu gewärtigenden gesetzlichen Folgen, sondern auch hinsichtlich der für die Gesundheit zu befürchtenden Nachtheile deren sich der Consument aussetzen würde.

Am Schlusse jedes Monats werden wir das Verzeichniss derjenigen Firmen veröffentlichen, welche sich schriftlich verpflichteten, keine Nachahmungen unseres Liqueurs zu verkaufen. 88880

Friedr. L. Roesch.
Bringe meine
Milchkur-Anstalt
in empfehlende Erinnerung. 90450
Q 3, 2/3 nächst der Hauptpost.

Große Gewinne, keine Nieten.
Frs. 2,000,000, 1,000,000, 500,000, 250,000, 100,000, 50,000, 20,000 und zahlreiche Nebengewinne ohne Abzug, sofort in Gold zahlbar, sind auf **100 Frs. Prämien-Obligationen der Stadt Barletta** zu gewinnen. Jährlich vier Ziehungen.
Nächste Ziehung am 20. Februar.
Keine Nieten. Jede Obligation ist mit 100 Francs = 80 Mark rückzahlbar, behält außerdem beständig das Recht, an allen Gewinnziehungen theil zu nehmen; wird daher durch erzielte Treffer nicht entwerthet und **1 Loos** hat die Chance, **zahlreiche** und **enorme Gewinne** zu erhalten. Abgestempelte Loose, welche in ganz Deutschland erlaubt sind, offerire ich zu Mk. 55 das Stück gegen Baar oder Nachnahme. Um die Theilnahme zu erleichtern, verkaufe ich dieselben gegen eine Anzahlung von Mk. 6.— **und 10 Monatsraten** à Mk. 6 mit **sofortigem Anspruch** auf **jeden Treffer.** Listen nach jeder Ziehung. Ziehungspläne gratis. Gefl. Aufträgen unter Angabe dieser Zeitung sehe ich bald entgegen. 2768
Robert Oppenheim, Frankfurt a. M.